

Newsletter Stab SGU 2/2013

1 Freihalten von Fluchtwegen

Per Gesetz müssen alle Gebäude Fluchtwege – Notausgänge, Korridore, Treppenhäuser etc. – haben. Der korrekte Umgang damit stellt an die Gebäudenutzer hohe Anforderungen: «Arbeitsplätze, Räume, Gebäude und Betriebsgelände müssen bei Gefahr...rasch und sicher verlassen werden können. Verkehrswege, die bei Gefahr als Fluchtwege dienen, sind...zu kennzeichnen und stets frei zu halten.» ([Verordnung über die Unfallverhütung](#), Art. 20¹). In der [Brandschutznorm](#) der Vereinigung der kantonalen Feuerversicherungen VKF (Art. 17², 50) ist die Sorgfaltspflicht definiert, die jeder Nutzer zu erfüllen hat:

- «Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist.»
- «Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege...dürfen keinen anderen Zwecken dienen.»



Verstellter Fluchtkorridor

Leider werden Fluchtwege (gekennzeichnet durch grüne Piktogramme) oft verstellt – z.T. mit brennbarem Material – oder als Zwischenlager zweckentfremdet. Das erhöht die Gefährdung in einem für die Personensicherheit zentralen Bereich. Für verantwortungsbewusste Nutzer stellen sich demnach zwei Fragen: 1) Welche Bereiche in meinem Gebäude sind Fluchtwege und als solche gekennzeichnet, und 2) was darf ich in Fluchtwegen aufstellen? – 1) Ab Herbst 2013 werden «Fluchtwegpläne» auf dem Intranet aufgeschaltet, aus denen die Fluchtwege ersichtlich werden. 2) In Treppenhäusern sind jegliche Gegenstände verboten. In Fluchtkorridoren ist das Aufstellen und Lagern von Waren, Möbeln, elektrischen Geräten oder Flüssigkeit untersagt, nicht-brennbare und abschliessbare Schränke darf man dort hingegen aufstellen. Es gilt eine Mindest-Fluchtwegbreite von 1,2 m.

Bitte halten Sie Fluchtwege frei. Sie tragen so dazu bei, die ETH für alle Mitarbeitenden sicher zu gestalten. Sie können sich auch durch den Besuch eines Brandschutzkurses (25.9.–23.10.2013, [Anmeldung](#) ab 16.9.) für mehr Sicherheit engagieren.

2 Sonderabfälle richtig entsorgt

Jährlich fallen an der ETH ca. 100 t Sonderabfälle (flüssige oder feste Chemikalien und andere Gefahrstoffe) an. Diese sind gesondert vom restlichen Abfall zu entsorgen. Wichtig ist die Vorarbeit der Nutzer: Sonderabfälle sind bereits in Labor oder Werkstatt richtig zu sammeln, aufzubewahren und zu kennzeichnen. Sie sollen möglichst regelmässig, dazu dicht verschlossen

IMPRESSUM

Herausgeber ETH Zürich, Stab Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU)
Tel. +41 (0)44 632 30 30, [Katherine Timmel](#) / [Reto Suter](#)



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

und angeschrieben (vorzugsweise in Kunststoffbehältern) abgeliefert werden – keine grossen Mengen am Arbeitsplatz sammeln! In den [SGU-Entsorgungsstellen](#) sind kostenlose Sammelgebinde erhältlich. Dort nehmen SGU-Mitarbeitende Sonderabfall ebenfalls kostenlos entgegen, um ihn der umweltschonenden Entsorgung zuzuführen. Für gewisse Sonderabfälle gelten spezifische Bestimmungen:

- Lösungsmittelabfälle sind schon im Labor zu trennen (chloriert und nicht chloriert), da dies nachher nicht mehr möglich ist
- Öle und Emulsionen sind getrennt in die Entsorgung zu bringen
- Spitze und scharfe Gegenstände (Sharps) sind in speziellen, gelben Boxen zu sammeln und zu entsorgen. Sharps dürfen nicht infektiös sein und müssen evtl. inaktiviert werden
- Fotochemikalien sind getrennt nach Fixierern und Entwicklern abzuliefern
- Säureabfälle müssen ab fünf Litern zwingend in Gebinden mit Überdruckventil gesammelt werden – niemals Glasflaschen verwenden!

Alle Sonderabfälle gehören in die SGU-Entsorgungsstellen! **Öffnungszeiten** und **Kontakte**:
(Für alle Entsorgungsstellen können auch separate Termine vereinbart werden.)

HCl D276	Mo bis Fr, 14–16 Uhr (Semester)	
	Di und Do, 14–16 Uhr (Semesterferien)	(Kontakt: Guido Krucker , Tel. 3 49 83)
HPL D15.2	Am ersten Di im Monat, 9–11 Uhr	(dito)
CNB E146	Mittwochs, 9–11 Uhr	(Kontakt: Martin Frei , Tel. 3 76 89)

3 Sicheres Arbeiten mit Flusssäure



Flusssäure-Notfallset

In vielen Labors und Reinräumen der ETH wird Flusssäure (HF) verwendet, z.B. zum Ätzen von Glas oder Halbleitern. Bezüglich Eigenschaften unterscheidet sich Flusssäure stark von anderen Mineralsäuren, und dasselbe gilt hinsichtlich des Gefährdungspotenzials. Flusssäure ist sowohl ätzend und korrosiv, als auch hochgiftig. Sie wird sehr gut von der Haut resorbiert, Schädigungen treten also nicht nur oberflächlich auf. Es kann beim

Kontakt zu irreversiblen Knochenschäden kommen, dazu werden Calcium- und Magnesiumstoffwechsel gestört, was abhängig von Menge und Konzentration sogar tödliche Folgen haben kann. Oftmals treten Verätzungs- und Vergiftungs-Symptome erst mit zeitlicher Verzögerung auf, was diese Chemikalie besonders heimtückisch macht.

Beim Umgang mit Flusssäure sind also spezielle Sicherheits-Massnahmen notwendig. Hierzu zählen nicht nur die Verwendung der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung (PSA), sondern auch eine vorgängige Schulung der Mitarbeitenden sowie ein Notfallplan. Ausserdem muss ein Notfall-Set im Labor bereitstehen (erhältlich bei [SGU](#)). Wichtige Informationen zum sicheren Umgang mit [Flusssäure](#) sowie zur [PSA](#) finden Sie auch in unseren Merkblättern.

4 Hoch hinaus? – Aber sicher! Arbeit auf Anstalleitern

Die SUVA verzeichnet jährlich tausende Leiterunfälle. Oft kommt es durch falsche Verwendung oder defekte Leitern zu Abstürzen. Dabei kann man Unfälle leicht verhindern: Die Prüfplakette (DIN EN131) weist eine Leiter als sicher aus. Eine bereits genutzte Leiter kann aber trotz Plakette Mängel aufweisen und ist daher vor Gebrauch zu prüfen. Bei Anstalleitern dürfen Holme

weder Risse noch Brüche aufweisen oder behelfsmässig verlängert sein. Sprossen dürfen nicht aufgenagelt oder gebrochen sein bzw. komplett fehlen. Schwachstellen sind ggf. schwierig erkennbar, im Zweifelsfall ist die Tragfähigkeit der Leiter zu kontrollieren (SUVA-Broschüre: «[Willst Du auf die Leiter, denke weiter!](#)», S. 8). Eine defekte Leiter muss sofort als solche gekennzeichnet und weggestellt werden, bis sie fachmännisch repariert wurde.

Eine Leiter ist hoch genug, wenn sie ca. 1 m über das Ziel hinaus ragt und man die oberen drei Sprossen zum Arbeiten nicht betreten muss. Der Anlegewinkel für optimale Stabilität beträgt 70°, dieser kann mittels Ellenbogenprobe überprüft werden: Der Abstand zwischen unterem Leiterende und Wand soll einen Viertel der Leiterlänge betragen. Beim Betreten sind feste Schuhe und beidhändiges Festhalten ein Muss – Material sollte daher in Umhängetaschen oder am Gürtel mitgeführt werden. Je nach Einsatzgebiet sind Anstellleitern mit Aufsetz- oder Einhakvorrichtungen zu wählen. Für sicheren Stand sorgen fester, trockener Untergrund und Rutschsicherung an den Holmenden. Bei Naturboden können Metalldornen an den Holmenden angebracht werden. Seitliches Wegrutschen wird durch Anbinden der Leiter verhindert. Achten Sie darauf, dass Anlegestellen durchbruchstauglich und weder rund (z.B. Säulen) noch schmal (Gebäudeecken, dünne Äste etc.) sind. Im Dezember gibt es eine Schulung zum Thema «Arbeiten in der Höhe». Informationen zum genauen Termin folgen.



Elfenbogenprobe,
SUVA: «[Gefahr im Griff](#)»

5 Schadenmanagement an der ETH

Die ETH Zürich verfügt über eine Sachversicherung, die Schäden an Fahrhabe (bewegliche Sachen, die nicht als Gebäudebestandteil oder bauliche Einrichtung gelten) deckt. Bei dieser Police geht es um eine Absicherung gegen massive Schäden bzw. Schäden an teurem Gerät, wie der Selbstbehalt von Fr. 500 000.-- vor Augen führt.

Für kleinere Sachschäden besteht eine ETH-interne Lösung: Reichen Sie beim Stab SGU eine Schadenmeldung ein. SGU leitet daraufhin Nachforschungen ein, um zusammen mit der Abteilung [Finanzdienstleistungen](#) FD den Schaden beurteilen zu können. Der Entscheid, ob die Unkosten erstattet werden, liegt bei FD (der Selbstbehalt beträgt Fr. 1500.--). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Geschädigten die gebotenen Sicherheitsbestimmungen einhielten. Wird fahrlässig gehandelt, werden z.B. ohne vorgängige Risikoanalyse potentiell gefährliche Laborversuche durchgeführt oder werden die geltenden Bestimmungen – [ETH-Rechtsgrundlagen](#), [Sicherheitshandbuch](#), [SGU-Merkblätter](#) etc. – missachtet, kann eine Rückerstattung verweigert werden. Kürzlich wurde für Schadenmeldungen eine neue E-Mail-Adresse eingerichtet: sgu-schaden@ethz.ch.

SGU organisiert auch 2013 eine **Grippeimpfaktion**. Die Impfung ist freiwillig und für ETH-Angehörige kostenlos. Die Anmeldung wird Ende September aufgeschaltet, Sie werden per E-Mail informiert. Als Termine vorgesehen sind der 7.11. und 12.11. (Zentrum) sowie der 12.11. und 19.11. (Hönggerberg).

Aus organisatorischen Gründen findet dieses Jahr keine **Blutspendenaktion** an der ETH statt. 2014 wird die Aktion wieder durchgeführt. Auf der Website «[Blutspende Zürich](#)» sind alternative Spende-Möglichkeiten, z.B. an der Universität Zürich (9.10. und 10.10.2013), einsehbar.